

### Überwachung der Abfallbewirtschaftung in Gewerbebetrieben gemäß § 47 Abs. 2 KrWG

## Hinweise der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

Der Märkische Kreis ist als zuständige Untere Abfallwirtschaftsbehörde gemäß § 47 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) verpflichtet, die betriebliche Abfallentsorgung in allen Branchen von Industrie, Gewerbe und Handwerk in regelmäßigen Abständen zu überwachen. Dabei stehen die Abfallvermeidung und die ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung im Vordergrund.

#### Was wird überwacht?

Die Überwachung schließt gefährliche und nicht gefährliche Abfälle ein und bezieht sich dabei auf die behördliche Kontrolle der Einhaltung abfallrechtlicher Bestimmungen und Pflichten die sich beispielsweise aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) oder der Nachweisverordnung (NachwV) ergeben.

Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde überprüft Betriebe vor Ort oder versendet im Rahmen der Überwachung kreisweit Fragebögen, um Informationen über den Anfall, die Menge und den Verbleib der Abfälle im Betrieb zu erhalten. Hierbei wird der ordnungsgemäße Umgang mit den Abfällen und die Lagerung bis zum Abtransport kontrolliert. Die Überprüfung des Umgangs mit gefährlichen Abfällen schließt die Kontrolle über das Führen der Nachweise gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) ein. Grundsätzlich müssen Betriebe die gesamte Abfallentsorgung dokumentieren. Sie haben sowohl bei getrennt als auch bei nicht getrennt gehaltenen Abfällen die Pflicht, die Mengen, die Getrennthaltung und die Entsorgungswege nachzuhalten (vgl. §§ 3, 8 GewAbfV).

#### Wann wird eine Überwachung durchgeführt?

Die Kontrolle ist unabhängig von einem konkreten Anlass (z.B. Nachbarschaftsbeschwerden, Polizeianzeigen usw.) möglich. Kontrollen können jederzeit und unangemeldet erfolgen. Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben im Rahmen der Überwachung gemäß § 47 Abs. 3 KrWG sogenannte Mitwirkungs- und Duldungspflichten. Sie sind beispielsweise zur Erteilung von Auskünften, zur Gestattung des Betretens von Grundstücken sowie zur Duldung der Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet. Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume dürfen zu den üblichen Geschäftszeiten unangemeldet betreten werden. Der Beginn der Überwachung setzt die Anwesenheit des Auskunftspflichtigen dabei nicht voraus.

#### Was ist die Folge von Pflichtverstößen?

Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde.

## Gebühren

Bei den Überwachungsmaßnahmen handelt es sich um gebührenpflichtige Amtshandlungen. Die Höhe der Gebühren bemisst sich gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524) in Verbindung mit der Tarifstelle 4.4.1.22 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 08.08.2023 (GV. NRW S. 490) nach dem jeweils entstandenen Zeitaufwand.

**Ansprechpartner**      Untere Abfallwirtschaftsbehörde  
Frau Sprung  
f.sprung@maerkischer-kreis.de  
FD 44 Umwelt  
SG 442 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz  
02351/966-6392